Mitteilung über das Außerkrafttreten einer Antidumpingmaßnahme

(93/C 22/02)

1. Die Kommission teilt mit, daß die unten aufgeführte Antidumpingmaßnahme außer Kraft treten wird.

2. Diese Mitteilung ergeht nach Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1).

Erzeugnis	Ursprungs- oder Ausfuhrland	Maßnahme	Bezugnahme	Datum des Außerkrafttretens
Herbizid	Rumänien	Verpflichtung	Beschluß 88/47/EWG ABl. Nr. L 26 vom 30. 1. 1988	31. 1. 1993

(1) ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

Nichtanwendung der Verordnung auf einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.293 — Philips/Thomson/Sagem)

(93/C 22/03)

Die Kommission hat am 18. Januar 1993 entschieden, daß der angemeldete Zusammenschluß nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt, weil er keinen Zusammenschluß im Sinne des Artikels 3 der betreffenden Verordnung darstellt. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Fusionsverordnung. Dritte Personen, die ein hinreichendes Interesse haben, können eine Kopie dieser Entscheidung erhalten, falls sie einen schriftlichen Antrag stellen an die

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.
